Gemeinde Helbedündorf

Planverfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Windpark Keula“

Zusammenstellung der umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

1

Freistaat Thüringen

Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gemeinde Helbedündorf
Rasenweg 5
99713 Helbedündorf

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1602

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
10.09.2021

Unser Zeichen:
340.2-4621-6277/2021-
16065032-VBPL-SO-Windpark
Keula Aufh

Weimar
12.10.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 10.09.2021 zum Vorentwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Keula" der Gemeinde Helbedündorf, Kyffhäuserkreis (Planstand: 08/21)

3 Anlagen

Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Luftverkehrs
3. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 bis 3 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.

Im Auftrag

Olaf Hosse
Referatsleiter
Raumordnung, Bauleitplanung

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 12.10.2021
(Az.: 340.2-4621-6277/2021-16065032-VBPL-SO-Windpark Keula Aufh)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (X) Weitergehende Hinweise

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Helbedündorf beabsichtigt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Keula" aus dem Jahr 1997, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen in diesem Bereich zu schaffen.

Das mit der Aufhebung angestrebte Planungsziel – Bau und Betrieb von neuen, leistungsstärkeren Windenergieanlagen – entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Das gesamte Plangebiet (ca. 18,2 ha) liegt gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) im Vorranggebiet Windenergie W-4 „Helbedündorf-Keula", das insgesamt ca. 74 ha umfasst. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete haben gemäß dem Ziel Z 3-6 gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 (3) ROG.

Auch im Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen (Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 30.05.2018) ist lt. Ziel Z 3-4 i.V.m. der Raumnutzungskarte in diesem Bereich ein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen.

Aufgrund der beschränkten Flächenverfügbarkeit sollten aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde die Vorranggebiete Windenergie als Konzentrationszonen möglichst umfassend genutzt werden.

Insofern bestehen gegen die geplante Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Keula" keine Einwände.

Hinweise:

Die über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Keula“ errichteten fünf Windenergieanlagen sind, wie zwei weitere Anlagen nördlich des Geltungsbereiches, im Jahr 2020 zurückgebaut worden.

Derzeit gibt es im Vorranggebiet W-4 und somit im direkten Umfeld des Planes zwei bestehende Anlagen (Baujahr 2019) sowie drei immissionsschutzrechtlich genehmigte Windenergieanlagen. Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung, Teil I, Seite 5 sollten aktualisiert werden.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 12.10.2021
(Az.: 340.2-4621-6277/2021-16065032-VBPL-SO-Windpark Keula Aufh)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3.( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4.(**X**) Weitergehende Hinweise

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gegen die geplante Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Keula" bestehen keine luftverkehrsrechtlichen Bedenken.

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 12.10.2021
(Az.: 340.2-4621-6277/2021-16065032-VBPL-SO-Windpark Keula Aufh)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Absatz 2 BauGB

Auch Aufhebungen von Bebauungsplänen bzw. Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen müssen in Übereinstimmung zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB stehen. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden verbindlichen Bauleitpläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

Für die Gemeinde Helbedündorf liegt bisher ein Entwurf eines Flächennutzungsplanes vor. Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde im Jahre 2006 eingeleitet. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat letztmalig mit Schreiben vom 17.03.2016 eine Stellungnahme zu diesem Entwurf (Stand: Oktober 2015) abgegeben. Ob und wann die Gemeinde Helbedündorf dieses Verfahren fortführt, ist offen. Im Punkt 8.4 der Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Keula" findet der Entwurfsstand des Flächennutzungsplanes keine Erwähnung.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Aufhebung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Errichtung von raumbedeutsamen und nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen handelt und die planerische Steuerung dieser Anlagen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt (siehe Anlage 1 dieses Schreibens) werden mit der Aufhebung keine städtebaulichen oder sonstigen Konflikte hervorgerufen, die zwingend einer (zusätzlichen) Steuerung auf gesamtgemeindlicher Ebene bedürften.

Im Punkt 8.4 der Begründung sind Angaben zur Weiterführung des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan zu ergänzen. Weiterhin sollten Aussagen erfolgen, ob die Gemeinde Helbedündorf einen – zum Regionalplan ergänzenden – planerischen Steuerungsbedarf sieht, das ausgewiesene Vorranggebiet W-4 im Rahmen einer Flächennutzungsplanung und / oder im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanes zu konkretisieren und ggf. standörtliche Vorgaben mittels Festsetzungen zu treffen.

Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Der spätere Satzungsplan zur Aufhebung sollte zum besseren Verständnis auch ein (verkleinertes) Bild der aufzuhebenden Planzeichnung enthalten. Darüber hinaus wären auch sämtliche Verfahrensvermerke – analog wie bei einer Aufstellung eines Bebauungsplanes – spätestens zum Satzungsbeschluss über die Aufhebung auf der Planzeichnung zu ergänzen. In diesem Zusammenhang bedarf es auch eines katasterrechtlichen Übereinstimmungsvermerkes entsprechend § 1 Abs. 2 PlanZV.

2

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Gemeinde Helbedündorf
vertr.d.d. Bürgermeister
OT Holzthaleben
Rasenweg 5
99713 Helbedündorf

Amt	Bauverwaltung
Dienstgebäude	99706 Sondershausen Markt 8
Auskunft erteilt	Schmücking, Falko
Telefon	741-610
Telefax	741-88601
E-Mail	bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Sondershausen,
	III.2.2 - 621.41-02100614/20	12.10.2021

Stellungnahme
des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsträger:	Gemeinde Helbedündorf, vertr.d.d. Bürgermeister, 99713 Helbedündorf, OT Holzthaleben, Rasenweg 5
Baugrundstück:	Helbedündorf, OT Keula,
Flurstück-Nr.:	Keula 14-884, 14-2011/902, 15-894, 15-1526/908, 15-1775/904
Planverfasser:	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen, Käthe-Kollwitz-Straße 9
Bauleitplanung TÖB:	Vorentwurf Aufhebung Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Keula" - Planstand August 2021
Antrag vom:	14.09.2021

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 10.09.2021 (Posteingang 13.09.2021) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung / Klimaschutz
- SG Straßenverkehrsbehörde
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Gesundheitsamt
- Tourismus und Kultur / Musikschule

In den 14 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.
Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.

Hochwind-Schneider
Landrätin

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise

2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der rechtskräftige VEP hat grünordnerische Festsetzungen als Kompensationsmaßnahmen zum Inhalt, welche aus der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie artenschutzrechtlichen Belangen resultieren. Diese können nicht ersatzlos oder durch Erhaltungsfestsetzung entfallen, weil sämtliche, nach Errichtung der mit den VEP zugelassenen WEA diese als Vorbelastung angerechnet haben und dadurch eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren hatten/haben. Zudem ist zu berücksichtigen, inwieweit im Rahmen der Umsetzung des VEP gebaute Wege erhalten bleiben müssen.

Artenschutzrechtliche Belange sind beim Rückbau und ggf. Beseitigung von nicht mehr erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

b) Rechtsgrundlage

1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG; § 44 Abs. 1 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung

Bearbeitung, Festsetzung

3. ☐ Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung

3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Im Geltungsbereich der Satzung ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. Bei Aufhebung der Satzung entfällt das Baurecht durch Satzung und die Flächen werden bauplanungsrechtlich wieder zum Außenbereich. Grundsätzlich ist auch im Außenbereich die Errichtung von Windanlagen zulässig, wird aber unter § 35 Abs.5 BauGB geregelt. Unter anderem sind Sicherheitsleistungen für den Rückbau von WEAs einzufordern. Die Gemeinde sollte bei der Aufhebung der Satzung speziell diesen Umstand beachten und Regelungen für eine vollständige Beseitigung (Fundament) der Anlagen treffen.

Bei der damaligen Überplanung der Flächen wurde der Umfang der Eingriffe bestimmt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Wenn damals keine Zuordnung der Maßnahmen zu bestimmten Eingriffen erfolgte, so war die Gesamtheit des Ausgleiches, sofern er auch vollständig erbracht wurde, auch für das Gesamtvorhaben zu erbringen. Bei Aufhebung der Satzung ist zu prüfen, ob alle Eingriffe beendet werden. Dies wird nicht der Fall sein, da der Standort und das Umfeld weiterhin für Windanlagen genutzt wird und ggf. Erschließung (Zuwegung) des V-E-Planes auch weiterhin in Nutzung steht und als Eingriff verbleibt. Dieser Anteil der Ausgleichsmaßnahmen muss weiterhin in geeigneter Form gesichert werden.

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung
Bereich Straßenverkehrsbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Bereich Brand- und Katastrophenschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung / Klimaschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Tourismus und Kultur/ Musikschule

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 14 zum Schreiben vom 12.10.2021 AKZ: 02100614/20

Stellungnahme Dezernat II – Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit
Bereich Gesundheitsamt

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

4

Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, D-63225 Langen

Stadtplanungsbüro Meißner und Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Thomas Strubel

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anlschutz@baf.bund.de
www.baf.bund.de

Betr.: Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans "Windpark Keula" in der Gemeinde Helbedündorf

Ihr Aktenzeichen: ---, Schreiben vom 10.09.2021
Aktenzeichen BAF: ST/5.5.2/202110150003-001/21
Langen, 15.10.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Oktober 2021).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den

Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung

Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel
Regierungsamtsrat

Freistaat Thüringen

Landesamt
für Bau und Verkehr

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ingried Blewonska

Durchwahl:
Tel. 0361/57 417 4411
Fax 0361/57 417 4402

ingried.blewonska@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
43.1/ 43.1.50/
7604/11/KYf/21

Leinefelde- Worbis, den
15.09.2021

L 1016 außerhalb der Ortsdurchfahrt von Keula
vNk 4729046 – nNk 4629008 bei ca. Stat. km 4,948

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Keula" der Gemeinde Helbedündorf

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Bekanntmachung vom 03.09.2021 zu o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan beabsichtigt der Eigentümer / Betreiber der vorhandenen Windenergieanlagen, diese zurückzubauen und durch leistungsstärkere Anlage zu ersetzen. Der vorhandene Vorhaben- und Erschließungsplan steht den Standortfestsetzungen der neuen und größeren Anlagen entgegen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Keula" soll deshalb aufgehoben werden.

Der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird von Seiten der Straßenbauverwaltung unter Beachtung der nachstehenden Forderungen, Auflagen und Hinweise zugestimmt.

- Bei ca. Stat. km 4,948 befindet sich die Zufahrt zum Windpark, welche vom Ausbauzustand der Wartung der Windanlagen genügt.
  Für den Rückbau der Anlagen ist die Zufahrt als Baustellenzufahrt verkehrsgerecht herzustellen.
  Dazu ist dem TLBV Region Nord ein Antrag mit entsprechenden Unterlagen auf Errichtung einer Baustellenzufahrt zu übergeben.
  Nach Prüfung der Unterlagen werden die straßenbautechnischen Forderungen genannt.
- Für die Baustellenzufahrt bedarf es einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde.

Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Regionalreferat Nord:
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174400
Fax +49 361 57-4174402

www.thueringen.de/de/tlbv

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter https://www.thueringen.de/th9/tlbv/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- Durch den Betreiber ist zu prüfen inwiefern vorhandenen Leitungen zurückgebaut werden müssen. Das TLBV Region Nord ist zu beteiligen wenn im Zuge des Rückbaus der Leitungen in den Bestand der Landesstraße eingegriffen werden muss.
  Dem Kappen der Leitung und das Verbleiben der Restleitung im Straßenareal wird nicht zugestimmt.
- Die Werbe- oder Informationstafel und die Signalpfosten sind aus dem Bereich der Böschung der Landesstraße zurückzubauen und innerhalb des Flurstücks 1081/1 (landwirtschaftliche Wegeparzelle) zu errichten. Für dieses Schild gibt es nach unseren Erkenntnissen keinen Nutzungsvertrag für die Nutzung des Grund und Bodens der Straßenbauverwaltung. Das Nutzungsrecht ist kostenpflichtig und die Wirtschaftserschwernisse bei der Unterhaltung der Böschung sind ebenfalls abzugelten.
  Ihrerseits ist zu prüfen, ob der Inhalt der Werbe- oder Informationstafel einem neuen Vorhaben- und Erschließungsplan entspricht.
- Das Ablagern von Windflügeln und Anlagenteilen im Zuge von Landes- und Bundesstraßen wird untersagt. § 9 Fernstraßengesetz und § 24 Thüringer Straßengesetz sind zu beachten.
- Verschmutzungen der Landesstraße sind umgehend zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susanne Zimmermann

Anlage(n)

nachrichtlich an:

7

Freistaat Thüringen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Robert Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 365
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
D_Ref_IV-5692-KYF-Stell./263-21239/2021

Weimar
30.09.2021

Keula - Aufhebung VEP "Windpark Keula"
Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die formale Aufhebung der o. g. Planung bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände.
Bei zukünftigen Planungen für diesen Bereich ist zu beachten, dass dort die Wüstung Bernterode sowie jungsteinzeitliche Einzelfunde belegt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Knechtel M.A.
Referent
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Kyffhäuserkreis,
Untere Denkmalschutzbehörde

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege

8

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartnerin:
[redacted]

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
10. September 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1257-1-
96900/2021
toeb/anm-0062

Weimar
12. Oktober 2021

Stellungnahme zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Keula" der Gemeinde Helbedündorf, Kyffhäuserkreis
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienste/). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner [redacted]
Tel.: 0361/573943-484
E-Mail: [redacted]ueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1257-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartnerin [redacted]
Tel.: 0361/573926-216
E-M[redacted]bn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1257-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen
Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstücks-eigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartnerin: [redacted]
Tel.: 0361/573943-897
E-Ma[redacted]n.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1257-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartner[redacted]
Tel.: 0361/573943-897
E-Mai[redacted]n.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1257-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner: [redacted]
Tel.: 0361/573943-682
E-Mail: [redacted]bn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1257-1

☐ keine Betroffenheit
☒ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Bei zukünftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass das jetzt aufzuhebende Planungsgebiet innerhalb der festgesetzten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hainich-Dün-Hainleite liegt. Der betroffene Teilbereich des zusammenhängenden Wasserschutzgebietes wurde durch den Beschluss des Kreistages Sondershausen Nr. 73-19/87 vom 10.09.1987 festgesetzt. Die Bestimmungen des Beschlusses gelten fort und sind dementsprechend zu beachten.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartnerin [redacted]
Tel.: 0361/573943-897
E-M[redacted]bn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1257-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner[redacted]
Tel.: 0361/573943-847
E-M[redacted]n.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1257-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner[redacted]
Tel.: 0361/573943-857
[redacted]n.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1257-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartne[redacted]
Tel.: 0361/573943-669
E-Ma[redacted]hueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1257-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartn[redacted]
Tel.: 0361/573943-857
E-M[redacted]hueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/1257-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)" in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)".

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: [redacted]
Tel.: 0361/573941-622
E-Mai[redacted]hueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1257-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: [redacted]
Tel.: 0361/573941-622
E-[redacted]bn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1257-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartn[redacted]
Tel.: 0361/573941-630
E-[redacted]tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1257-1

☐ keine Betroffenheit
☒ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpart[redacted]
Tel.: 0361/573941-630
E-[redacted]tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1257-1

☐ keine Betroffenheit
☒ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner[redacted]
Tel.: 0361/573927-445
E-M[redacted]bn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1257-1

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der o. g. Planbereich liegt im „Bergwerkseigentum Mühlhausen-Nora" zur Gewinnung von Kalisalzen einschließlich auftretender Sole. Rechtsinhaber ist die Südharz Kali GmbH, Katharinenstraße 9 in 10711 Berlin. Bergbauliche Tätigkeiten erfolgen zurzeit nicht. Weitere bergbauliche Belange werden nicht berührt. Andere Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.
Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vom 23.05.2001 vor.

9

Thüringer Energienetze

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Jörg Basse
Telefon: 0361 652 6104
joerg.basse@ thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter:
TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

VDE TSM GEPRÜFT

DVGW TSM GEPRÜFT

11.10.2021

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Windpark Keula" der Gemeinde Helbedündorf

Vorgang: 21-22936

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Folgende Hinweise und Forderungen sind zu berücksichtigen:

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.
Erdgasversorgungsanlagen unseres Unternehmens sind nicht vorhanden.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.
Vor der Durchführung der Maßnahme ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.
Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen unter http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx einzuholen.

In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen unsererseits vorgesehen.

Um Ihre fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen.

oder anderweitig mechanisch beansprucht werden. Gegebenenfalls entferntes Trassenwarnband ist ca. 25 cm oberhalb der Kabelanlagen wieder einzubauen.

Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Bauarbeiten an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Kabeln dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die hierfür unterwiesen und qualifiziert sind. Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Zusätzliche Hinweise zu 110-kV-Stromversorgungsanlagen:

Das von der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Windpark Keula" der Gemeinde Helbedündorf betroffene Gebiet wird von der 110-kV-Doppelleitung UW Menteroda – UW Deuna gekreuzt. Dieser Leitungsabschnitt wurde vor 1990 errichtet, rechtliche Grundlage war die Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik in der damals gültigen Fassung. Die 110-kV-Freileitung befindet sich heute in Rechtsträgerschaft der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN).

Gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) wurde am 25.12.1993 zugunsten der Energieversorgung Nordthüringen AG, die als Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Energiefortleitungsanlage an diesem Tage betrieb, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit außerhalb des Grundbuchs kraft Gesetzes begründet. Sie berechtigt zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung dieser Energieanlage auf der Leitungstrasse, wie diese am 03.10.1990 genutzt war. Diese Dienstbarkeit ist auf die TEAG bzw. TEN als Rechtsnachfolgerin des vorbenannten EVU übergegangen. Eines Einverständnisses oder einer Mitwirkung des jeweiligen Grundstückseigentümers bedurfte es dafür deshalb nicht. Der Inhalt der Dienstbarkeit ergibt sich insoweit aus § 4 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV). Diese Dienstbarkeiten räumen uns das Recht zum Betrieb und technischen Erhalt der Hochspannungsanlagen ein. Maßnahmen die den Betrieb, die Wartung sowie die Störungsbeseitigung betreffen müssen uns jederzeit möglich sein.

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Freileitungen ausgehen (Schutzstreifen der 110-kV-Leitung + Endwuchshöhe der geplanten Anpflanzungen = seitlicher Anpflanzungsstandort von der Trassenachse).

Für die Kreuzung und Parallelführung mit unserer 110-kV-Freileitung sind die zutreffenden Vorschriften einzuhalten, u. a. DIN EN 50341, DIN VDE 0105 sowie die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen. Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu 110-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341 geregelt. Speziell bei Näherungen zu bzw. Unterkreuzungen von vorhandenen 110-kV-Anlagen der TEN ist zu beachten, dass für die beabsichtigte Bebauung oder Erweiterung im Bereich des Schutzstreifens ein aktenkundiger Nachweis des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341 beizubringen ist.

Durch den Betrieb von Windkraftanlagen können Freileitungen insbesondere durch mögliche Schädigungen infolge von Blattabwurf, Eisabwurf oder Lebensdauerverkürzung wegen schwingungsdynamischer Rückkopplungen der Wirbelschleppe auf Leiterseile und Zubehörteile durch den Rotor beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.
Entsprechend der Empfehlung der Deutschen Kommission Elektrotechnik im DIN und VDE (DKE) ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung bis und über 45 kV und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage ein Abstand von mindestens dem dreifachen Rotordurchmesser einzuhalten, wenn keine Schwingungsschutzmaßnahmen vorhanden sind. Sind diese vorhanden oder wird die Leitung nicht durch die Wirbelschleppe beeinträchtigt, so reduziert sich der Mindestabstand auf den einfachen Rotordurchmesser.

Eine Beeinflussung von geplanten Rohrleitungs- und Kabeltrassen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen durch Hochspannungsleitungen der TEN kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Anlagen und Trassen hat der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen anzuwenden. Ebenfalls verweisen wir auf die Einhaltung der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV sowie auf die LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV.

Hinsichtlich der Technologie und Ausführung der Arbeiten im Bereich der 110-kV-Freileitung verweisen wir auf die einzuhaltenden Schutzabstände (mindestens 3,0 m nach allen Seiten) sowie auf weitere Sicherheitsbestimmungen entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere auf die DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, BGR 500 Kap. 2.12, DGUV Information 211-005 sowie die DIN VDE 0105-100.

Das Eindringen in den Gefahrenbereich der 110-kV-Freileitung z. B. bei Kran-, Bagger- und Transportarbeiten ist lebensbedrohend und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Aufschüttungen, Lagerung von Bau und Hilfsmitteln sowie das Aufstellen von Bauunterkünften im Leitungsbereich sind mit großer Gefahr verbunden, diese Maßnahmen sind unbedingt im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen!

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen unter doku@netkom.de die
Thüringer Netkom GmbH

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Gas		
	Leitungsabschnitt Transportnetz (Hochdruck)	blau
	Leitungsabschnitt Transportnetz – Verlauf unbekannt (Hochdruck)	
	Leitungsabschnitt Versorgungsnetz (Mitteldruck)	rot
	Leitungsabschnitt Versorgungsnetz – Verlauf unbekannt (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Niederdruck)	hellrot
	Leitungsabschnitt Niederdruck – Verlauf unbekannt	
	Gas – Anlage (Gasdruckregelanlage)	schwarz
	Kappe	
	Reduzierung	
	T - Stück	
	Schieber	
Planauskunft		

Übersichtsplan (auch für Einzelpläne)
Darstellung Anfragebereich orange/Kartenfenster (DIN Blatt) blau

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Strom		
	Kabel Hochspannung (HS)	altrosa
	Freileitung HS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (HS)	
	Kabel Mittelspannung (MS)	rot
	Kabel MS – Verlauf unbekannt	
	Freileitung MS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (MS)	
	Kabel Niederspannung (NS)	blau
	Kabel NS – Verlauf unbekannt	
	Freileitung NS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (NS)	
	Stromverteiler (NS)	
	Anschluss (NS)	schwarz
	Kabel Straßenbeleuchtung (SB)	dunkelblau
	Kabel SB – Verlauf unbekannt	
	Freileitung SB	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (SB)	
	Stromverteiler (SB)	
	Beleuchtungsanlage (SB)	
	Stromstation	schwarz

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

10

eMail

Betreff: Helbedündorf, Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Windpark Keula" 17.09.2021 09:14:35
An: '"info@meiplan.de"' <info@meiplan.de>
Von: Kathleen.Burger@netkom.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Vorgangs-Nr.: 20216670

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Maßnahme.
In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.
Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Freundliche Grüße
Kathleen Burger
Planung
Telefon 03643 21-3033
doku@netkom.de
Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar
www.netkom.de
Geschäftsführer: Karsten Kluge | Hendrik Westendorff Sitz: Weimar Registergericht Jena HRB 108822
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.
Hinweis zum Datenschutz: Der Thüringer Netkom GmbH ist der Schutz Ihrer Daten wichtig. Auch durch die Kommunikation per E-Mail werden personenbezogene Daten ausgetauscht. Erfahren Sie mehr unter: Datenschutz Thüringer Netkom (siehe dort: verlinkte PDF-Dokumente)

21

Gemeindeverwaltung Dünwald/Eichsfeld

Freistaat Thüringen - Unstrut-Hainich-Kreis

Gemeinde Dünwald - Oberdorf 32 - 99976 Dünwald

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen:		
Ihre Nachricht vom:		
Unser Zeichen:	60 00 30	ID: 007887
Sachbearbeiter:	Lioba Hoffmann	
Zimmer:	22	
Telefon:	(03 60 76) 5 56 - 24	
E-Mail:	Lioba.Hoffmann@duenwald.de	
Datum:	26.10.2021	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2(2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „ Windpark Keula" der Gemeinde Helbedündorf bestehen von Seiten der Gemeinde Dünwald keine Bedenken. Belange der Gemeinde Dünwald werden nicht berührt

Mit freundlichen Grüßen

A. Lehmann

Annette Lehmann
Beigeordnete

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Keula“ der Gemeinde Helbedündorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß §2(2) BauGB

Gemeinde Dünwald
Oberdorf 32
99976 Dünwald

Name des Trägers öffentlicher Belange

X **Keine Einwände**

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelung, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle Rubriken ausfüllen)

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Anpassung an der fachgesetzlichen Anforderung oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiung)

2. Fachliche Stellungnahme

   beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angaben des Sachstandes

   Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Dünwald, 26.10.2021

.....
Datum

A. Lehmann
.....
A.Lehmann, Beigeordnete